



Satzung

(Fassung v. März 2015)

§ 1: Name

FC Bayern Fan-Club Friedrichshafen

§ 2: Gründungsdatum und Clubfarben

- 2.1. Offizielles Gründungsdatum ist der 01. April 1985
- 2.2. Offizielle Clubfarben sind Rot-Weiß und Schwarz

§ 3: Zweck

Der Fan-Club dient dem Zweck

- 3.1 interessierte FC Bayern Anhänger zu vereinigen
- 3.2 der Erhaltung der Freund- und Kameradschaft der Fan-Club-Gemeinde
- 3.3 der Förderung neuer Freundschaften mit gleichgesinnten, friedlichen Fan-Clubs
- 3.4 der moralischen Unterstützung des Vereins und der Fußballmannschaften des FC Bayern München nach dem Grundsatz:
„Wir wollen den FC Bayern fair unterstützen und durch unsere Aktionen das Erscheinungsbild des Vereins positiv mitprägen!“

§ 4: Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied im Fan-Club kann jede Person werden, die mit dem FC Bayern München sympathisiert und diese Satzung in vollem Umfang akzeptiert.

- 4.2 Die Mitgliedschaft im Fan-Club beginnt grundsätzlich mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrags und dem Bezahlen des fälligen Mitgliedsbeitrags.
- 4.3 Das Tragen von Fan-Club Emblemen jeglicher Art ist nicht gleichbedeutend mit einer Mitgliedschaft im Fan-Club. Der Fan-Club distanziert sich von Personen, die durch das Tragen von Fan-Club Emblemen eine Mitgliedschaft nur vortäuschen, um sich Vorteile jeglicher Art zu erschleichen und/oder den Fan-Club in Misskredit zu bringen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft von Kindern (unter 16 Jahre) und Jugendlichen (von 16 bis 18 Jahre) ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz u.a.) grundsätzlich möglich unter den Voraussetzungen der Ziffern 4.5 und 4.6
- 4.5 Kinder unter 16 Jahre benötigen zur Mitgliedschaft im Fan-Club die Erlaubnis und Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters und ein volljähriges Mitglied des Fan-Clubs als Paten, auf den die Verantwortung und Aufsichtspflicht während der Fan-Club Veranstaltungen übertragen wird. Der Fan-Club Pate bestätigt dies durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag des Kindes.
- 4.6 Jugendliche von 16 bis 18 Jahre benötigen zur Mitgliedschaft ein volljähriges Mitglied des Fan-Clubs als Paten, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für Jugendliche während der Fan-Club Veranstaltungen verantwortlich ist und dies durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag des Jugendlichen bestätigt.
- 4.7 Jedes neue Mitglied hat sich bei der nächsten Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen. Bestehen keine Gründe gegen eine Aufnahme gilt das Mitglied als aufgenommen. Wird eine Person durch vorliegende Gründe nicht aufgenommen, so erfolgt keine Rückerstattung des bereits bezahlten Beitrags.
Die Entscheidung gegen eine Aufnahme trifft die Vorstandschaft.

§ 5: Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidenten

- 5.1 Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die
 - 5.1.1 langjährige Mitglieder im Fan-Club sind oder waren und/oder sich durch besonderes Engagement und/oder Einsatz für den Fan-Club und/oder den FC Bayern verdient gemacht haben.
 - 5.1.2 sportlicher und/oder politischer Prominenz angehören und bekennende FC Bayern Fans sind und/oder sich durch besonderes Engagement und/oder Einsatz für den Fan-Club und/oder den FC Bayern verdient gemacht haben.

- 5.2 Die Ehrenmitgliedschaft im Fan-Club ist beitragsfrei
- 5.3 Ehrenmitglieder die aktuelle Fan-Club Mitglieder sind, haben das Recht an Versammlungen aktiv teilzunehmen mit Stimm- und Wahlrecht. Bei Vorstandssitzungen haben Ehrenpräsidenten das Recht aktiv teilzunehmen sind hier jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.4 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder zu bestimmten Aufgaben berufen (z.B. Wahlleiter, Schlichterfunktionen u.a.)
- 5.5 Ehrenpräsidenten sind automatisch Ehrenmitglieder, solange sie aktuelle Mitglieder im Fan-Club sind.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle zahlenden Mitglieder ab 16 Jahre sind stimmberechtigt bei der Wahl der gesamten Vorstandschaft und sonstigen Abstimmungen.
Alle zahlenden Mitglieder ab 18 Jahre sind bei Vorstandswahlen berechtigt sich als Kandidat aufstellen zu lassen.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird im 1. Quartal per Einzugsermächtigung eingezogen.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich wie folgt:

Mitglieder ab 18 Jahre	30.-€ / Jahr
Partnermitglied ab 18 Jahre	20.-€ / Jahr
Jugendliche von 16 bis 18 Jahre	20.-€ / Jahr
Kinder von 7 bis 16 Jahre	10.-€ / Jahr
Kinder unter 7 Jahre sind beitragsfrei	
- 6.4 Bei Neueintritt in den Fanclub vom 01.Januar bis 30.Juni wird der volle und vom 01.Juli bis 31.Dezember der halbe Jahresbeitrag eingezogen.
- 6.5 Alle Mitglieder des Fan-Clubs verstehen sich als faire und gewaltlose Fans. Sie verpflichten sich von Randalismus, Rassismus und Schlägereien Abstand zu nehmen.
- 6.6 Mit Eintritt in den Fan-Club verpflichtet sich das Mitglied zur Teilnahme an möglichst vielen Aktionen, Hilfeleistungen hierzu und einberufenen Versammlungen. Bei Verhinderung wird um eine rechtzeitige Entschuldigung gebeten.

§ 7: Verwendung und Ausgabe von Karten zu Spielen des FC Bayern München

- 7.1 Wer Karten vom FC Bayern Fan-Club Friedrichshafen zu Spielen des FC Bayern München erhält, hat sich an nachfolgende Regeln (Ziffern 7.2 bis 7.8) zu halten. Bei Zuwiderhandlung ist der sofortige Ausschluss aus dem Fan-Club die Folge. Der FC Bayern Fan-Club Friedrichshafen wird gegen Mitglieder die sich nicht an diese Regelung halten eine zivilrechtliche Klage vorbehalten bzw. einleiten.
- 7.2 Jedes Mitglied unterschreibt bei seinem Beitritt in den Fan-Club eine vom FC Bayern München geforderte Kartenerklärung. Ohne diese Unterschrift ist keine Kartenbestellung möglich.
- 7.3 Jedes Mitglied des FC Bayern Fan-Club Friedrichshafen kann maximal 2 Karten für jedes Spiel des FC Bayern München beim Kartenmanagement des FC Bayern Fan-Club Friedrichshafen bestellen.
- 7.4 Der Weiterverkauf an Dritte ist ausdrücklich verboten. Bei Nichtverwendung der zugeteilten Karten, müssen diese an den FC Bayern Fan-Club Friedrichshafen (Kartenmanager) zurückgegeben werden.
- 7.5 Der Weiterverkauf oder die Versteigerung von zugeteilten Karten in den Internetplattformen wie Ebay, Viagogo o.ä. ist ausdrücklich verboten.
- 7.6 Kein Verkauf auf dem „Schwarzmarkt“ vor dem Stadion.
- 7.7 Die bestellten Karten werden vom Kassier im Vorfeld abgebucht. Bei Nichteinlösung der Banklast werden die nächsten Besteller der Fan-Club Mitglieder berücksichtigt.
- 7.8 Die Kartenausgabe erfolgt in der Regel durch den Kartenmanager oder seinem Vertreter ca. 1 Stunde vor Spielbeginn vor dem Stadion.

§8: Ausschluss und Austritt

- 8.1 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem FC Bayern Fan-Club wenn
 - 8.1.1 grobe Verstöße gegen die Satzung oder Teile der Satzung vorliegen
 - 8.1.2 gegen Beschlüsse und Anweisungen der Vorstandschaft gehandelt wird
 - 8.1.3 gegen Beschlüsse des Fan-Clubs gehandelt wird
 - 8.1.4 Schädigung und Gefährdung des Fan-Clubs anstehen
 - 8.1.5 Zahlungsforderungen des Fan-Clubs nicht erfüllt werden

- 8.2 Das ausgeschlossenen Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung mit Angaben der Gründe für seinen Ausschluss.
- 8.3 Ein freiwilliger Austritt aus dem Fan-Club ist jederzeit möglich. Voraussetzung ist, dass keine Zahlungsforderungen seitens des Fan-Clubs bestehen und das große Fan-Club Emblem (sofern erhalten) zurückgegeben wurde.
- 8.4 Bei Ausschluss oder Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge, auch nicht anteilsmäßig.
- 8.5 Die späteste Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt 4 Wochen zum Jahresende.

§9: **Vorstandschaft**

- 9.1 Die Vorstandschaft besteht grundsätzlich aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

Präsident	(1.Vorstand)
Vizepräsident	(2.Vorstand)
Schriftführer	
Kassierer	
Beisitzer	(Anzahl kann nach Aufgaben variabel sein)

- 9.2 Das Amt des Schriftführers und/oder des Kassierers kann auch durch einen der Präsidenten übernommen werden. Ist dies der Fall, so erhöht sich die Anzahl der Beisitzer bis die Vorstandschaft wieder aus 7 Mitgliedern besteht.
- 9.3 Das Amt der Kassenprüfer kann mit Ausnahme des Kassierers selbst, durch alle Mitglieder des Fan-Clubs ausgeführt werden. So auch durch ein Mitglied des Vorstandes, sofern dieser nicht als Präsident das Amt des Kassierers mitausübt.
- 9.4 Wahlen der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird alle 2 Jahre bei der Jahreshauptversammlung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ab 16 Jahre gewählt. Es genügt eine einfache Mehrheit.

Vor der Wahl muss von der Versammlung entschieden werden, ob die Wahl geheim oder in offener Form per Handzeichen abgehalten werden soll.

Besteht ein begründetes Misstrauen gegenüber einem oder mehreren Mitglieder der Vorstandschaft, so müssen Neuwahlen für den oder die betreffenden Ämter anberaumt werden.

Sollte ein übertragenes Amt aus persönlichen Gründen nicht bis zum Ablauf ausgeführt werden können oder findet sich im Misstrauensfall kein Kandidat, so kann durch die Vorstandschaft eine Person bestimmt werden, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl weiterführen soll.

§10: Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- 10.1 Vertretung des Fan-Clubs in allen Belangen
- 10.2 Schriftliche Einberufung aller Versammlungen
- 10.3 Erledigung aller Angelegenheiten des Fan-Clubs
- 10.4 Möglichkeit der Übertragung bestimmter Aufgaben an die Mitglieder des Fan-Clubs
- 10.5 Möglichkeit der Satzungsänderung bei einstimmigem Beschluss
- 10.6 Alle anderen Vorstandsbeschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Präsidenten
- 10.7 Entscheidungen über Jahresgaben oder Zuwendungen an Fan-Club Mitglieder zu besonderen Anlässen (Geburt, Hochzeit u.a)

§11: Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres (Januar bis März) statt. Der Termin wird rechtzeitig von der Vorstandschaft mitgeteilt.

- 11.1 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mit elektronischer Post. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der dem Club zuletzt bekannten Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§12: Auflösung des Fan-Clubs

Über die Auflösung des Fan-Clubs entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die 6 Wochen vorher anberaumt werden muss. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Einfluss auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sollte es zur Auflösung des Fan-Clubs kommen, werden alle Sachwerte des Fan-Clubs unter den anwesenden Mitgliedern versteigert. Der daraus entstehende Erlös und das Vermögen des Fan-Clubs werden nach Abzug noch bestehender Verbindlichkeiten der „Franz Beckenbauer Stiftung“ zugeführt.

Zur Abwicklung der Versteigerung und der sonstigen Auflösung des Fan-Clubs entscheidet die bis zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft

Friedrichshafen, März 2015